



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 25/2022
vom 10. Februar 2022
Geschäftsverzeichnissrn. 7484 und 7485
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 3 §§ 1 und 2 und 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 10. Dezember 2020, deren Ausfertigungen am 15. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 13. Januar 2021 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstoßen Artikel 3 §§ 1 und 2 und Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der

provinzialen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

indem diese Bestimmungen für Personalmitglieder, die als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen Dienste geleistet haben, vorsehen, dass diese Dienste für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden, wenn diesen Diensten eine endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 folgt und sie die in Artikel 3 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllen,

während dieselben Bestimmungen die Berücksichtigung dieser Dienste für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors für Personalmitglieder ausschließen, die diese Dienste als zeitweilige Bedienstete in einem anderen Sektor als im Unterrichtswesen geleistet haben? ».

Diese unter den Nummern 7484 und 7485 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 3 §§ 1 und 2 und 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzialer und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. März 2018).

B.1.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 2018 bestimmt:

« § 1. Hat ein endgültig ernanntes Personalmitglied vor seiner endgültigen Ernennung bei einem Arbeitgeber Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet, werden diese Dienste für die Gewährung und Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors

berücksichtigt, sofern das Personalmitglied für die Zeiträume, in denen es Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet hat:

1. von seinem Arbeitgeber entweder zu Lasten der Staatskasse oder aus der gleichen Finanzierungsquelle wie endgültig ernannte Personalmitglieder entlohnt worden ist,

2. einen Dienstgrad innehatte, in dem gemäß des zu diesem Zeitpunkt bei seinem Arbeitgeber anwendbaren Statuts eine endgültige Ernennung möglich war.

Für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors für Dienste mit Teilzeitleistungen ist das Verhältnis, das das Volumen der Leistungen innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Dienstzeiträume ausdrückt, auf das Verhältnis beschränkt, das das Volumen der Leistungen innerhalb der Dienstzeiträume ausdrückt, die nach den in Absatz 1 erwähnten Diensten in einer Funktion geleistet worden sind, in der das Personalmitglied endgültig ernannt worden ist und der Umfang der Leistungen am höchsten war.

§ 2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 finden die in § 1 vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung auf Personen, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist.

[...] ».

Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 bestimmt:

« Als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste werden für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern diesen Diensten eine endgültige Ernennung folgt und sie die in Artikel 3 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllen ».

B.1.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen Dienste geleistet haben, und andererseits den Personalmitgliedern, die Dienste als nicht endgültig ernannte Personalmitglieder in einem anderen Sektor als im Unterrichtswesen geleistet haben, insofern die fraglichen Bestimmungen vorsehen, dass die von Ersteren geleisteten Dienste für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden, wenn ihnen eine endgültige Ernennung folgt, während sie die Berücksichtigung der von Letzteren geleisteten Dienste ausschließen, wenn ihnen eine endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 folgt.

B.2.1. Der Ministerrat führt mehrere Einreden der Unzulässigkeit an.

Zunächst beruhe die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Auslegung der Rechtsvorschriften, insofern sie sich, was die in einem anderen Sektor als im Unterrichtswesen zeitweilig eingestellten Personalmitglieder betreffe, unterschiedslos auf diejenigen, die als statutarische Bedienstete eingestellt sind, und diejenigen beziehe, die vertraglich angestellt sind. Die Vorabentscheidungsfrage sei unzulässig, was die statutarischen Personalmitglieder betreffe, denn die Probezeiten dieser Personalmitglieder begründeten grundsätzlich einen Anspruch auf eine Pension des öffentlichen Sektors.

Außerdem beziehe sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Berücksichtigung der als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen erbrachten Dienste nur insoweit, als diese Berücksichtigung zur Folge habe, dass das betroffene Personalmitglied keinen Anspruch auf eine Mindestpension in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und in der Pensionsregelung für Selbständige habe. Die Vorabentscheidungsfrage sei unzulässig, da diese Folge nicht auf die fraglichen Bestimmungen zurückgehe, sondern auf die Artikel 131*bis* und 131*ter* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen ».

Nach Auffassung des Ministerrats ist die Vorabentscheidungsfrage in jedem Fall unzulässig, insoweit sie sich auf Artikel 3 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 beziehe, da sich der darin angeführte Behandlungsunterschied ausschließlich aus Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 ergebe.

B.2.2. Wie in B.1.3 erwähnt, betrifft die Vorabentscheidungsfrage den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von endgültig ernannten Personalmitgliedern, je nachdem, ob die Dienste, die für einen öffentlichen Arbeitgeber vor der endgültigen Ernennung geleistet wurden, für die Berechnung und Gewährung der Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden oder nicht.

Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 präzisiert, dass die als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied von Personen geleisteten Dienste, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist, « unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 » nicht für die Gewährung und Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden. Nach diesem Artikel 4 desselben Gesetzes werden « als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste » für die Gewährung und Berechnung einer Pension des

öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern diesen Diensten eine endgültige Ernennung folgt, unabhängig vom Datum dieser Ernennung. Somit bezieht sich entgegen den Ausführungen des Ministerrats die Vorabentscheidungsfrage auf die Artikel 3 § 2 und 4 des Gesetzes vom 30. November 2018, denn der Behandlungsunterschied, auf den sie sich bezieht, ergibt sich aus dem Nebeneinander dieser Bestimmungen, die auf verschiedene Personalkategorien anwendbar sind.

B.2.3. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.3.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führt die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter an, dass die fraglichen Bestimmungen zudem zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den zeitweiligen Mitgliedern des Arbeiterpersonals im Sektor des Unterrichtswesens und andererseits den zeitweiligen Mitgliedern des Arbeiterpersonals in einem anderen Sektor als im Unterrichtswesen führten. Sie führt ebenfalls an, dass die fraglichen Bestimmungen außerdem zu einem Behandlungsunterschied im Sektor des Unterrichtswesens selbst zwischen den Mitgliedern des Arbeiterpersonals, die als nicht endgültig ernannte Bedienstete im von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen Dienste geleistet haben, einerseits und den Mitgliedern des Arbeiterpersonals, die als nicht endgültig ernannte Bedienstete in einem anderen Netz als im von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen Dienste geleistet haben, führe, da nur Erstere zeitweilig angestellt werden könnten und somit unter den Anwendungsbereich von Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 fallen könnten.

B.3.2. Eine Partei darf vor dem Gerichtshof nicht die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen. Es ist Sache des vorlegenden Richters, zu urteilen, welche Vorabentscheidungsfrage er dem Gerichtshof zu stellen hat, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

B.3.3. Der Gerichtshof beantwortet die Frage so, wie sie vom vorlegenden Richter gestellt wurde.

B.4.1. Das Gesetz vom 30. März 2018 setzt einer allgemeinen Verwaltungspraxis ein Ende, die darin bestand, für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen

Sektors die von einem statutarischen Bediensteten bei einem öffentlichen Arbeitgeber vor seiner endgültigen Ernennung geleisteten Dienste zu berücksichtigen.

B.4.2. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 sieht dementsprechend vor, dass die Dienste, die die nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten vor ihrer Ernennung als Vertragspersonalmitglied geleistet haben, nicht mehr bei einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors, sondern bei der Pensionsregelung für Lohnempfänger berücksichtigt werden. Die als statutarischer Bediensteter geleisteten Dienste werden weiterhin bei einer öffentlichen Pensionsregelung anerkannt. So führt Artikel 3 § 2 das, was gemeinhin als « Regelung der gemischten Altersversorgung » bezeichnet wird, für die Beamten ein, die vor ihrer endgültigen Ernennung Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. März 2018 geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » für die statutarischen Bediensteten, die vor ihrer endgültigen Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber gearbeitet haben, mehrere Ziele verfolgte.

B.5.2. Zunächst wollte der Gesetzgeber den Behandlungsunterschied beenden, der zwischen den Vertragsbediensteten entstanden ist, je nachdem, ob sie vor dem Ende ihrer Laufbahn endgültig ernannt wurden oder nicht, indem er der Verwaltungspraxis ein Ende setzte, die darin bestand, alle bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleisteten Dienste, einschließlich der vor der endgültigen Ernennung des Bediensteten geleisteten Dienste, in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 4-6). Im Ausschuss hat der Minister der Pensionen erläutert, dass das Gesetz vom 30. März 2018 das Ziel habe, die Diskriminierung zwischen den Vertragsbediensteten und den statutarischen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, was ihre jeweiligen Pensionsansprüche betrifft, zu beenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 35).

B.5.3. Sodann hat der Minister der Pensionen ebenfalls im Ausschuss erklärt, dass der Gesetzentwurf hauptsächlich zum Ziel habe, einerseits die Finanzierung der den lokalen statutarischen Bediensteten gewährten Pensionen langfristig zu gewährleisten und andererseits die Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zu ermuntern, ihren Vertragsbediensteten eine zweite Säule der Altersversorgung anzubieten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/006,

S. 4). In den verschiedenen Berichten im Ausschuss wird auch das Ziel erwähnt, die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Bediensteten der lokalen Behörden zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, SS. 3-4; DOC 54-2718/006, SS. 8-9). Das Gesetz vom 30. März 2018 ist folglich Bestandteil einer umfassenden Reform der Altersversorgung, mit der der Fortbestand der Altersversorgungsregelungen, darunter diejenigen des öffentlichen Sektors, insbesondere auf lokaler Ebene sichergestellt werden soll.

B.5.4. Außerdem geht im Zusammenhang mit dem Ziel, den Fortbestand der Altersversorgungsregelungen sicherzustellen, aus dem Bericht im Ausschuss hervor, dass der Gesetzgeber ebenfalls die Praxis von späten Ernennungen bekämpfen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 4), die erhebliche jährliche Kosten für die öffentlichen Behörden verursachen.

B.5.5. Schließlich geht aus dem Kommentar zu den Artikeln des Gesetzes vom 30. März 2018 noch hervor, dass der Gesetzgeber ein Ziel der administrativen Vereinfachung verfolgte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 12).

B.6.1. In seiner Entscheidung Nr. 113/2020 vom 31. August 2020 hat der Gerichtshof geurteilt, dass das « allgemeine » System von Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2018, das auf andere Sektoren als das Unterrichtswesen anwendbar ist, vernünftig gerechtfertigt und somit vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist.

B.6.2. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 findet die in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 enthaltene Regel keine Anwendung auf « als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste ».

B.6.3. Im Kommentar zu den Artikeln ist diesbezüglich präzisiert:

« Comme précisé dans le point 2.3 de l'accord gouvernemental, le personnel temporaire et les membres du personnel assimilé de l'enseignement continuent à relever du régime de pensions publiques, vu qu'ils sont membres du personnel statutaire temporaire. Leurs services donnent donc droit à une pension du secteur public, pour autant bien entendu que ces services soient suivis d'une nomination à titre définitif, que ce soit dans l'enseignement ou dans un autre secteur de la Fonction publique et qu'ils répondent aux conditions fixées par l'article 3, § 1er.

Dans l'enseignement, il est de pratique quasi-générale qu'un nouveau membre du personnel ne soit nommé à titre définitif qu'après avoir accompli plusieurs années de service à titre temporaire. Cette période peut d'une certaine façon être considérée comme un stage probatoire, stage qui pour les agents de l'administration entre en ligne de compte pour l'octroi et le calcul de leur pension du secteur public. Il est dès lors normal que cette période de services temporaires soit également prise en considération dans le cas du personnel enseignant. Pour ce qui concerne la prise en compte de ces services, la condition d'être nommé avant le 1er décembre 2017 n'est donc pas d'application.

Voy. également le rapport de la Commission de réforme des pensions 2020-2040 « Propositions pour une réforme structurelle des régimes de pension » qui estime également que doit être excepté de la mesure le personnel temporaire et assimilé de l'enseignement (cfr. p. 119) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 15).

In dem Bericht mit der Überschrift « Vorschläge des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 für eine strukturelle Reform der Pensionssysteme » (nachstehend: Bericht des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040) heißt es:

« Une exception à l'exclusion future des services temporaires est celle du personnel temporaire et assimilé du secteur de l'enseignement. Cette exception se justifie objectivement par les règles de désignation propres à l'enseignement, où une nomination définitive est tributaire d'un certain nombre de facteurs exogènes et se fait souvent beaucoup plus attendre que dans les administrations publiques classiques. De plus, il s'agit dans l'enseignement de membres du personnel statutaires temporaires et assimilés et non de contractuels. La catégorie des enseignants statutaires temporaires est davantage comparable à celle des nommés après période d'essai au sein des administrations classiques qui, au cours de la période d'essai précédant la nomination, relèvent également du régime de pensions du secteur public. Lorsqu'on poursuit le raisonnement dans cette logique, on en arrive à envisager d'inclure également les membres du personnel statutaires du secteur de l'enseignement dans le champ d'application du régime de pensions du secteur public dès leur entrée en service, ce qui clôt automatiquement la discussion relative aux services temporaires dans l'enseignement et supprime toute nécessité de transfert des moyens financiers d'un système de pension à un autre. Il convient toutefois que ces statutaires temporaires de l'enseignement demeurent protégés dans les secteurs des assurances AMI et chômage pour le cas où les intéressés quitteraient l'enseignement avant d'avoir été nommés définitivement. De par la suppression proposée de la condition de carrière minimum de cinq années (voir plus haut en section 15.2.1), il n'y plus non plus la moindre objection à une application immédiate du régime de pension du secteur public au personnel statuaire temporaire du secteur de l'enseignement » (S. 119).

B.7.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bestreitet die Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 auf Mitglieder des Arbeiterpersonals des Unterrichtswesens. Ihrer Auffassung nach beabsichtigte der Gesetzgeber, nur zugunsten der Mitglieder des Lehrpersonals des Unterrichtswesens eine abweichende Regelung einzuführen.

B.7.2. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans ist Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 auf Mitglieder des Arbeiterpersonals des Unterrichtswesens anwendbar.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es als anwendbar erachtet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der betreffenden Bestimmung, was in diesem Fall nicht zutrifft.

Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen demzufolge in der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vermittelten Auslegung.

B.8.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8.2. Der Ministerrat führt an, dass die zwei in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien aufgrund der grundlegenden Unterschiede, die zwischen der Pensionsregelung für Lohnempfänger und der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors bestünden, und der dem Unterrichtswesen eigenen Merkmale nicht ausreichend vergleichbar seien.

B.8.3. Wie in B.2.2 erwähnt, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von statutarischen Bediensteten und somit zwischen Personen, die alle Anspruch auf eine Pension des öffentlichen Sektors haben.

Außerdem dürfen die Begriffe Unterschied und Nichtvergleichbarkeit nicht miteinander verwechselt werden. Der Sektor, in dem ein statutarischer Bediensteter ernannt wird, kann zwar ein Element bei der Beurteilung der vernünftigen und verhältnismäßigen Beschaffenheit eines Behandlungsunterschiedes darstellen, jedoch reicht er nicht aus, um die Nichtvergleichbarkeit dieser Personen anzunehmen, ansonsten wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.1. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen weitgehenden Ermessensspielraum. Wie in B.5.1 bis B.5.5 erwähnt, verfolgen die fraglichen Bestimmungen das Ziel, dem Behandlungsunterschied zwischen Vertragsbediensteten, je nachdem, ob sie vor dem Ende ihrer Laufbahn endgültig ernannt wurden oder nicht, ein Ende zu setzen, den Fortbestand der Altersversorgungsregelungen sicherzustellen, die Praxis von späten Ernennungen zu bekämpfen und eine administrative Vereinfachung sicherzustellen.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten und dem Bericht des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040, die in B.6.3 zitiert wurden, geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass die Verwirklichung dieser Ziele im Sektor des Unterrichtswesens nicht notwendig erschien, hauptsächlich aufgrund der Praxis in diesem Sektor, ein Personalmitglied erst endgültig zu ernennen, nachdem es während mehrerer Jahre zeitweilige Dienste geleistet hat. Der Zeitraum vor der endgültigen Ernennung im Unterrichtswesen sei eher vergleichbar mit der Probezeit der Bediensteten der Verwaltung, die für die Gewährung und Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors in Frage komme, als mit einer vertraglichen Beschäftigung.

B.10.3. Der Umstand, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 die in Artikel 3 § 2 desselben Gesetzes enthaltene Regel nicht auf « als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste » anwendbar macht, ist in Anbetracht der vom Gesetzgeber verfolgten legitimen Ziele sachdienlich.

B.11.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers unverhältnismäßige Folgen hat. Wie in B.10.1 erwähnt, verfügt der Gesetzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, der ihm eine weitreichende Freiheit bei der Wahl der erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzierung der Pensionen des öffentlichen Sektors sicherzustellen und zu optimieren, einräumt. Dies gilt umso

mehr, wenn die betreffende Regelung – wie im vorliegenden Fall – Gegenstand einer sozialen Konzertierung gewesen ist (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 6).

Im Übrigen darf der Gesetzgeber pro Kategorie gesetzgebend auftreten, anstatt die besonderen Merkmale jedes Einzelfalls zu berücksichtigen. Es muss hingenommen werden, dass, vorbehaltlich eines offensichtlichen Irrtums, diese Kategorien den unterschiedlichen Konstellationen zwangsläufig nur bis zu einem gewissen Grad der Annäherung gerecht werden können.

B.11.2. Allgemein hat der Umstand, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 die in Artikel 3 § 2 desselben Gesetzes enthaltene Regel nicht auf « als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste » anwendbar macht, keine unverhältnismäßigen Folgen für die endgültig ernannten Personen, für die dieser Ausschluss gilt, denn grundsätzlich ist die Ruhestandspension in der Regelung der Lohnempfänger geringer als die Ruhestandspension in der Regelung des öffentlichen Sektors (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 4).

B.11.3. Zudem ermöglicht es die nicht automatische Beschaffenheit der Ernennung, die von der betreffenden Person akzeptiert werden muss, die endgültige Ernennung abzulehnen, wenn sich diese negativ auf die Berechnung der Pension auswirkt. Somit hat der Gesetzgeber durch die fraglichen Bestimmungen keine Regelung mit unverhältnismäßigen Folgen für ihre Adressaten geschaffen.

B.12 Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 3 §§ 1 und 2 und 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul